

Regionalforum Arbeitsmedizin am 1. Juli 2022 in Stuttgart

ARBEITSRECHTLICHE ASPEKTE VON ÄRZTLICHEN ÄUßERUNGEN

Rechtsanwalt Dr. Frank Merten, Gleiss Lutz

Inhalt

- **Arten rechtlich relevanter ärztlicher Äußerungen**
- **Ärztliche Äußerungen im Zusammenhang mit Einstellungen**
- **Ärztliche Äußerungen während des Arbeitsverhältnisses**
- **Ärztliche Äußerungen im Zusammenhang mit Kündigungen**
- **Fragen und Anmerkungen**

Arten rechtlich relevanter ärztlicher Äußerungen

- **Ärztliches Attest (betriebsärztliche Stellungnahme)**

Von einem Arzt ausgestellte Bescheinigung über das Vorliegen eines Gesundheitszustands.

- **Ärztliche Gutachten**

Sie beinhalten üblicherweise eine Anamnese, Diagnose(n) und eine Beschreibung der dadurch bedingten Gesundheits- und Funktionsstörungen sowie deren Auswirkungen auf bestimmte Fähigkeiten des zu Begutachtenden.

- **Sachverständige Zeugenaussage**

Beschreibung der vom Arzt erhobenen medizinischen Befunde einschließlich der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen.

Ärztliche Äußerungen im Zusammenhang mit Einstellungen

Einstellungsuntersuchungen

- Feststellung, ob ein Arbeitnehmer für den für ihn vorgesehenen Arbeitsplatz gesundheitlich geeignet ist.
- Gesetzlich nicht geregelt (im Unterschied zu den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen).
- Rechtsgrundlage: In der Regel Vereinbarung im Arbeitsvertrag in Gestalt einer auflösenden Bedingung.
- Beispiel aus der Rechtsprechung: LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.08.2007 – 7 Sa 272/07:
 - Einstellung als Verwaltungsfachangestellter; Vereinbarung einer auflösenden Bedingung.
 - Nach ärztlicher Stellungnahme hypertensive Herzerkrankung mit leichter konzentrischer LV-Hypertrophie; Fettleibigkeit (Body-Mass-Index 44,7).
 - LAG sieht keine gesundheitliche Ungeeignetheit, da die Einstellungsuntersuchung nicht auf der Grundlage eines Vergleiches zwischen dem konkreten Gesundheitszustand des Klägers und der konkreten arbeitsvertraglichen Tätigkeit erfolgt sei und es deshalb an einem konkreten Bezug zwischen dem Gesundheitszustand des Klägers und der geschuldeten Arbeitstätigkeit fehle.
- Gesundheitliche Eignung kann beispielsweise fehlen, wenn wegen einer bevorstehenden Operation oder einer Kur mit längeren Ausfallzeiten zu rechnen oder wegen einer Ansteckungsgefahr oder Medikamenteneinnahme oder einer Drogenabhängigkeit eine Selbst- oder Fremdgefährdung zu besorgen ist.

Ärztliche Äußerungen während des Arbeitsverhältnisses (1)^{Gleiss Lutz}

- **Anlass**

Eignungsuntersuchungen, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, bEM, vom Arbeitnehmer veranlasste Untersuchungen

- **Feststellung: „(derzeit) nicht geeignet“**

- AG darf den AN nicht beschäftigen; AN darf Arbeit verweigern
- gilt grundsätzlich auch, wenn AN arbeiten will (Fürsorgepflicht – auch für andere AN – vs. Selbstbestimmungsrecht des AN).
- Bei Beschäftigung trägt AG grundsätzlich das Schadensrisiko.

- **Feststellung: „geeignet“**

- AG ist verpflichtet zur Beschäftigung; Vergütungspflicht auch bei Nicht-Beschäftigung.
- AN ist verpflichtet zur Arbeitsleistung; andernfalls verliert er seinen Vergütungsanspruch und kann wegen Arbeitsverweigerung abgemahnt und ggf. gekündigt werden.

Ärztliche Äußerungen während des Arbeitsverhältnisses (2) ^{Gleiss Lutz}

- **Vorliegen sich widersprechender ärztlicher Äußerungen**

- AG muss Entscheidung über (Nicht-)Beschäftigung treffen.
- Bei Aufforderung zur Beschäftigung:
 - evtl. Schadensersatzrisiko beim AG.
 - ggf. Leistungsverweigerungsrecht des AN; wenn AG daraufhin kein Entgelt zahlt, kann AN dies einklagen.
 - Darlegungs- und Beweislast für EFZ-Anspruch beim AN; ausreichend ist zunächst Vorlage einer ärztlichen AU-Bescheinigung.
 - AG kann Beweiswert der AU-Bescheinigung erschüttern (u.a. durch Vorlage der widersprechenden ärztlichen Äußerung).
 - AN wird Ärzte von der Schweigepflicht entbinden und Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragen.
- Bei Verweigerung der Beschäftigung:
 - AN hat grundsätzlich EFZ-Anspruch.
 - AN kann stattdessen auf Beschäftigung und Vergütungszahlung wegen Annahmeverzug klagen.
 - Darlegungs- und Beweislast für fehlende Leistungsfähigkeit des AN liegt beim AG; er kann sich dabei auf ärztliche Äußerung stützen; AN wird mit Schweigepflichtentbindung reagieren; AG kann Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragen.
 - Beispiel aus der Rechtsprechung: BAG, Urteil vom 21.07.2021 – 5 AZR 543/20:
 - AG genügt seiner Darlegungslast zunächst dadurch, dass er Indizien für die Leistungsunfähigkeit vorträgt, wie z.B. eine betriebsärztliche Stellungnahme.

Ärztliche Äußerungen während des Arbeitsverhältnisses (3)^{Gleiss Lutz}

- **Feststellung, dass AN bestimmte Tätigkeiten aus gesundheitlichen Gründen nicht ausüben sollte**
 - AG darf AN mit solchen Tätigkeiten nicht mehr betrauen; AN darf andernfalls Arbeitsleistung verweigern und hat ggf. Schadensersatzanspruch.
 - AG kann Feststellung zum Anlass für eine Versetzung oder Änderungskündigung nehmen.
 - Versetzung, falls neue Tätigkeit sich noch im Rahmen des bestehenden Arbeitsvertrages hält.
 - Änderungskündigung, falls neue Tätigkeit außerhalb des arbeitsvertraglich Vereinbarten liegt.
 - AN kann gegen Versetzung bzw. Änderungskündigung klagen; AG trägt Darlegungs- und Beweislast; ärztliche Äußerung genügt im ersten Schritt zur Darlegung.
 - Bei Versetzung genügt es, wenn die Zuweisung der neuen Tätigkeit „billigen Ermessens“ entspricht.
 - Bei Änderungskündigung bedarf es eines Kündigungsgrundes.

Ärztliche Äußerungen im Zusammenhang mit Kündigungen

- **Gesetzlicher Kündigungsschutz durch das Kündigungsschutzgesetz (KSchG)**

- Lang andauernde Erkrankung oder häufige Kurzerkrankungen können ausreichender Kündigungsgrund sein.
- Gericht entscheidet aufgrund einer Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalls.
- Grundvoraussetzung für wirksame Kündigung: negative Gesundheitsprognose
 - Darlegungs- und Beweislast beim AG.
 - Im ersten Schritt genügt es, wenn AG häufige Fehlzeiten aus der Vergangenheit darlegt (Mindestvoraussetzung grundsätzlich mehr als 30 Fehltage p.a. in den zurückliegenden 3-4 Jahren) bzw. langandauernde Erkrankung.
 - AN kann negative Prognose widerlegen durch Vortrag zu seinen Erkrankungen, Schweigepflichtentbindung und Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
 - AG kann seinerseits ärztliche Stellungnahme vorlegen und Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragen.

VIELEN DANK

für Ihre Aufmerksamkeit

FRAGEN / ANMERKUNGEN?